



Wegleitung zum Ausfüllen der Aufstellung der Reisetage zur Ermittlung der Nichtrückkehrtage und zur Aufteilung des Arbeitslohns

Steueramt, im Juni 2024

1. Allgemeine Hinweise

Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger, welche das Vorliegen der unechten Grenzgängereigenschaft anhand des Gre-3 Formulars geltend machen, müssen nur die nachfolgenden, **gelb markierten Pflichtfelder** in dem Formular «Aufstellung der Reisetage zur Ermittlung der Nichtrückkehrtage und zur Aufteilung des Arbeitslohns» ausfüllen.

Falls die/der Antragstellende Heimarbeitstage oder Arbeitstage in Drittstaaten geleistet hat und der Gre-3 Antrag bescheinigt wurde oder die/der Antragstellende als internationale Wochenaufhalterin bzw. als internationaler Wochenaufhalter eingestuft wurde, können die im Ausland geleisteten Arbeitstage ausgeschieden werden. Es bestehen die folgenden Möglichkeiten, um die Ausscheidung geltend zu machen:

- Die/der Arbeitgebende reichte bis Ende März des Folgejahres eine entsprechende Quellensteuer-Korrekturabrechnung ein.
- Die quellensteuerpflichtige Person reichte bis Ende März des Folgejahres elektronisch über die Website des kantonalen Steueramtes einen ordentlichen Antrag um Korrekturberechnung der Quellensteuern ein.
- Die/der Arbeitgebende kann bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, in welchem die Neuberechnung der Quellensteuer nach dem ordentlichen Tarif in Rechnung gestellt wurde, eine Korrektur der Abrechnung per Post an das kantonale Steueramt Zürich senden. Der Korrekturabrechnung ist ein Kalendarium beizulegen, auf welchem auszuweisen ist, wo an den einzelnen Arbeitstagen gearbeitet wurde.
- Die/der Antragstellende kann bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, in welchem die Neuberechnung der Quellensteuer nach dem ordentlichen Tarif in Rechnung gestellt wurde, einen schriftlichen (per Post) Antrag um Korrekturberechnung der Quellensteuer beim kantonalen Steueramt Zürich einreichen. Dem Antrag ist ein Kalendarium beizulegen, auf welchem auszuweisen ist, wo an den einzelnen Arbeitstagen gearbeitet wurde.
- Die/der Antragstellende kann innerhalb von 90 Tagen nach Zustellung des deutschen Steuerbescheids ein schriftliches (per Post) Revisionsgesuch zur Quellensteuer einreichen und eine internationale Doppelbesteuerung rügen (siehe auch Seite 7 des Informationsblatts zum Quellensteuerverfahren für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland).

